

3231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, geändert wird

Art. VI Abs. 4 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes sieht vor, daß Rechtsanwaltsanwärter, die am 1. Juli 1987 die Voraussetzungen für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen erfüllt und sich zur Prüfung angemeldet haben, auf ihren Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen können.

Die tatsächlichen Gegebenheiten haben gezeigt, daß diese Übergangsregelung für eine größere Anzahl von Rechtsanwaltsanwärtern eine Härte bedeutet.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, die Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abzulegen, soll der Zeitraum, innerhalb dessen die Rechtsanwaltsanwärter die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen erfüllt und sich zur Prüfung angemeldet haben müssen, auf rund drei Jahre verlängert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

Dr. Helga Hieden-Sommer
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann